



Statuten Stadtturnverein Bern

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Stadtturnverein Bern (STB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der STB identifiziert sich neben dem Namen respektive der Abkürzung mit seinem hier angefügten Logo. Die Vereinsfarben sind grundsätzlich Rot und Schwarz, der Schriftzug STB ist in Gold gehalten.



Art. 2 Zweck

Der STB ist ein polysportiver und kulturell engagierter Verband, der seine Mitglieder unter einem Dach vereint und verbindet.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der STB verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Beziehungen

Der STB kann Beziehungen zu Verbänden, Vereinigungen und Interessengemeinschaften im Bereiche seines Zwecks und seiner Tätigkeiten unterhalten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder (MV)

Als Mitglied kann jede juristische Person aufgenommen werden, die im Rahmen des Verbandszweckes eine Zusammenarbeit mit dem STB anstreben will. Jedes Mitglied (nachfolgend „MV“ für Mitgliedsverein genannt) hat das Kürzel „STB“ in die bestehende eigene Bezeichnung zu integrieren. Davon ausgenommen ist der „Grand-Prix von Bern“.

Art. 5 Eintritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem STB tritt sofort in Kraft, sofern

- der schriftliche Nachweis (Protokoll) vorliegt, dass die statutarisch zuständige Versammlung des MV den Austritt beschlossen hat, und
- der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen dem STB gegenüber nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des STB allgemein schadet, kann mit Angabe der Gründe durch den Vorstand (VV) ausgeschlossen werden.

Ein solcher Ausschluss kann vom betroffenen MV schriftlich und begründet angefochten werden, worauf die nächste DV endgültig entscheidet.

Leitung und Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand (VV)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Geschäftsstelle (GS)
- die Revisionsstelle

Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)

Das oberste Organ des STB ist die DV. Eine ordentliche DV findet jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte mit folgenden unübertragbaren Befugnissen und Traktanden statt:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV
- Entgegennahme der Jahresberichte der MV
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Änderung der Statuten
- Aufnahme neuer MV
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge

Art. 10 Teilnahme an DV

An der DV können teilnehmen:

- die Delegierten der MV
- die Vorstandsmitglieder
- Vertreter der GS
- Mitglieder von MV

Art. 11 Stimmberechtigung an der DV

Stimmberechtigt an der DV sind die Delegierten der MV.

Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro MV berechnet sich per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres wie folgt:

Anzahl stimmberechtigte Mitgliedspersonen ab dem 16. Altersjahr, dividiert durch 10, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Der VV bestimmt im Falle von Kommissionen über die Zahl der Delegiertenstimmen.

Die MV bestimmen ihre Delegierten selbst. Jeder Delegierte kann maximal 5 Stimmen ausüben.

Art. 12 Einberufung und Anträge

Zu einer DV wird mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden und der Anzahl der Delegiertenstimmen je MV eingeladen (Einladungen per E-Mail sind gültig). Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der DV schriftlich dem VV zu Handen der DV eingereicht werden.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der vertretenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern nicht ein Drittel der Delegiertenstimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 14 Vorstandsvorstand (VV)

Die DV wählt einen VV, bestehend aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der VV konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der VV versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere, nicht stimmberechtigte Personen, beigezogen werden (z.B. Vertreter der GS oder von Kommissionen).

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der VV ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Im Zahlungsverkehr gelten die separaten Vereinbarungen mit den betroffenen Finanzinstituten.

Art. 16 Aufgaben des VV

Der VV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes im STB.
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der DV.
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der PK.
- Koordination aller Querschnittsfunktionen des STB in Zusammenarbeit mit der GS.
- Vertreten des STB gegen aussen, insbesondere gegenüber politischen Vertretern oder wichtigen Institutionen.
- Verwalten des Vereinsvermögens inkl. Fonds und Verantworten der Jahresrechnung.
- Verwalten von vereinseigenen Liegenschaften und eines Archivs.
- Sicherstellung der Kommunikation und Information innerhalb der MV durch zweckmässige Mittel (z.B. Internet-Auftritt, Vereinsorgan).
- Erledigung weiterer Geschäfte, die in diesen Statuten nicht explizit zum Aufgaben- und Kompetenzgebiet der DV oder Revisionsstelle gehören.
- Rekursinstanz bei Konflikten zwischen MV, GS oder Kommissionen.

Der VV kann Teile dieser Aufgaben an die GS oder spezielle Kommissionen beziehungsweise Stabsstellen delegieren.

Art. 17 Präsidentenkonferenz (PK)

Der VV organisiert zusammen mit der GS bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, eine PK. Es werden die Präsidien aller MV und allfällige weitere dem STB zugehörige Organisationen (z.B. TST oder Kommissionen / Stabsstellen) eingeladen.

Die PK dient in erster Linie der Information, dem Meinungs austausch und der Ankündigungen bezüglich Aufgaben zur Durchführung der DV (Jahresberichte, Anträge auf Ehrungen) wie auch dem dienlichen Verhältnis zwischen den MVs und der GS.

Die PK hat formal keine Entscheidungskompetenz, kann aber dem VV Wünsche oder Empfehlungen vorlegen, die im VV oder an einer DV zu behandeln sind.

Art. 18 Geschäftsstelle (GS)

Die GS erledigt die im STB-Verband und bei deren MV anfallenden administrativen Arbeiten und alle Geschäfte, die an sie delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellen der administrativen Leitung des STB-Verbands, insbesondere der Mitgliederverwaltung, des Mitgliederbeitrags-Inkassos und der Buchführung
- Beschaffung, Zuteilung und Verwaltung der Trainings-, Wettkampf- und Spielanlagen
- Vertreten des STB gegenüber Behörden, Verbänden, Medien, etc.

Die hierfür nötigen Aufwendungen werden zu Selbstkosten und nach dem Verursacherprinzip dem STB-Verband und dessen MV in Rechnung gestellt.

Art. 19 Revisionsstelle

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem VV zuhanden der DV Bericht und Antrag.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 20 Chronik

Die MV erstellen zuhanden der DV einen Jahresbericht.

Finanzen

Art. 21 Einnahmen und Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen des STB bestehen aus den

- durch die DV festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen, Spenden, Fonds- und Sponsoreneinzahlungen und Geschenken
- Zinsen aus Kapitalien
- übrigen Einnahmen

Art. 22 Stiftungen

Für die Mittelverwendungen von Stiftungen und/oder Fonds zugunsten des STB gelten die gültigen Stiftungsurkunden oder Fondsverordnungen.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ehrungen

Art. 24 Vorschlag und Ernennung

Die nachfolgend aufgeführten Ehrungen erfolgen auf Antrag eines MV, welcher schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der ordentlichen DV beim VV einzureichen ist.

Der VV entscheidet abschliessend, ob die Ernennung der DV unterbreitet wird. Die Ernennung erfolgt durch die DV.

Art. 25 Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann an eine natürliche Person überreicht werden, die

- dem STB während 50 Jahren angehört hat,
- oder
- sich um die Entwicklung und Verfolgung der Ziele des STB ausserordentlich verdient gemacht hat.

Art. 26 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich im Besonderen um die Belange des STB oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen äusserst verdient gemacht hat.

Art. 27 Aufnahme in das STB Ehrenkollegium

Ehrenmitglieder und Träger der goldenen Ehrennadel werden mit ihrer Ernennung gleichzeitig Mitglieder des MV „Ehrenkollegium“.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenrevision

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann anlässlich einer DV mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden, wenn sie ordentlich traktandiert wurde.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des STB kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen DV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die entsprechende DV in Kraft.

Bern, 27. Februar 2017

Angenommen an der 144. Delegiertenversammlung STB vom 27. Februar 2017 im Haus des Sports in Ittigen.